

Haushaltssatzung des Amtes Torgelow-Ferdinandshof für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des
Amtsausschusses vom 23.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 3.354.000 EUR |
| | der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 3.354.000 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR |
| b) | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| | der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen | 0 EUR |
| c) | das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR |
| | die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR |
| | das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR |

2. im Finanzhaushalt

| | | |
|----|--|---------------|
| a) | die ordentlichen Einzahlungen auf | 3.354.000 EUR |
| | die ordentlichen Auszahlungen auf | 3.354.000 EUR |
| | der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| b) | die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR |
| | die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR |
| | der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR |
| c) | die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| | die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 EUR |
| d) | die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.354.000 EUR |
| | die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.354.000 EUR |
| | der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 330.000 EUR.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 26,969 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Das Amt „Torgelow-Ferdinandshof“ bedient sich der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde – Stadt Torgelow. Die Stellen sind im Stellenplan der Stadt Torgelow ausgewiesen. Die umlagefähigen Stellen sind als Anlage auszugsweise beigelegt.

§ 7 Eigenkapital

Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitals zum

| | |
|------------------------------------|---------------|
| 31.12.2012 | 59.283,55 EUR |
| 31.12.2013 | 52.002,42 EUR |
| 31.12.2014 | 80.116,55 EUR |
| 31.12.2015 | 70.695,04 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 70.695,04 EUR |

Die Angaben zum Eigenkapital entsprechen dem vorläufigen Stand vom 13.04.2016.

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2012 in Höhe von 50.995,27 EUR wurde mit Beschluss vom 23.04.2014 über die Eröffnungsbilanz festgestellt.

Torgelow, den 23.05.2016

gez. Hamm
Amtsvorsteher

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme gemäß § 47 Abs. 5 KV M-V vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an für sieben Werktage im Rathaus Torgelow, Bahnhofstr. 2, Zim. 2.02, zu den Öffnungszeiten aus und kann eingesehen werden.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.